

2019 / Nr. 42 vom 27. Mai 2019

Der Senat hat per 14. Mai 2019 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

112. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility und Property Management (MSc)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

113. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

114. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management, MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

115. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

112. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility und Property Management (MSc)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Facility und Property Management (MSc)“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Managements und der Verwaltung von Gebäuden zu vermitteln. Immobilien werden immer komplexer und mit zunehmend mehr Technik ausgestattet. Gleichzeitig steigen die Anforderungen aus den gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen an die Betriebsführung sowie die Qualitätsanforderungen der NutzerInnen an das Gebäude. Die Betriebsführung von Gebäuden und Anlagen wie Industrie- und Gewerbeanlagen, Einkaufszentren, Büroimmobilien und Wohnhausanlagen erfordert ein fundiertes rechtliches und betriebswirtschaftliches Wissen. Facility ManagerInnen und Property ManagerInnen benötigen auch Kenntnisse im Bereich der Betriebsführung und darüber hinaus in der Erstellung von Konzepten für energiebewusste Planung und den Umbau von Gebäuden. Weiter sind Kompetenzen im Umgang mit Komplexität als auch Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität und vorausschauendes Planen erforderlich.

Wahlfächer ermöglichen es den Studierenden, sich in jener Fachdisziplin zu vertiefen, die sie in ihrem Arbeitsumfeld benötigen.

Lernergebnisse:

Die TeilnehmerInnen sind nach Absolvierung des Studiums in der Lage,

- Grundlagen des Facility und Property Managements zu erläutern und Kriterien für die Zukunftsfähigkeit von Gebäuden zu beschreiben
- Zusammenhänge von Bauphysik und Gebäudetechnik in Planung und technischem Betrieb zu erklären
- Betriebsführungskonzepte für Gebäude und Anlagen zu erstellen und die erforderlichen Dienstleistungen zu definieren
- Ökologische Potentiale von Gebäuden zu erheben und Maßnahmen zur Steigerung der Energiesuffizienz zu erschließen
- Betriebswirtschafts- und Managementaufgaben mit Fokus auf Facility und Property Management zu lösen
- Kaufmännische, rechtliche und organisatorische Aufgaben der Immobilienverwaltung durchzuführen
- Einsatzmöglichkeiten der Digitalisierung bei der Planung und im Betrieb von Gebäuden zu berücksichtigen sowie die facilitären Aspekte von ArbeitnehmerInnenschutz und Brandschutz sowie von Sicherheit zu bestimmen
- Nutzungs- und Umbaukonzepte für zukunftsfähige Gebäude zu erstellen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Facility und Property Management (MSc)“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten und wird grundsätzlich in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufs begleitend angeboten und dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Facility und Property Management (MSc)“ sind:

- (1) Ein abgeschlossenes, facheinschlägiges, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau, oder
- (2) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens zweijährige Berufserfahrung, oder
- (3) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens vierjährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden können, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird oder
- (4) ohne allgemeine Universitätsreife eine facheinschlägige und qualifizierte mindestens achtjährige Berufserfahrung, wobei auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.
- (5) Und positiver Abschluss des Auswahlverfahrens.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium „Facility und Property Management (MSc)“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Universitätslehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzustellen.

§ 8. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

1. Es sind insgesamt zehn Fächer, davon neun Pflichtfächer und ein Wahlfach, zu absolvieren.
2. Die Auswahl des Wahlfachs muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt und in einer Lern-Vereinbarung dokumentiert werden.

Das Unterrichtsprogramm des Studiums „Facility und Property Management (MSc)“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
A.	Kerncurriculum		
1	Zukunftsfähigkeit von Immobilien	55	6
	Facility und Property Management in Theorie und Praxis	15	1
	Klimawandel - Forschung und Recht	10	1
	Zukunftsfähigkeit von Immobilien	10	1
	Kommunikations- und Präsentationstechniken	20	3
2	Bauphysik und Gebäudetechnik	55	8
	Grundlagen der Bauphysik und Bauklimatik	25	4
	Schadstoffe in Gebäuden	10	1
	Grundlagen der Gebäudetechnik	20	3
3	Betriebsführung	55	8
	Strategien und Konzepte der Betriebsführung	15	2
	Flächenmanagement	10	1
	Planung und Vergabe von Dienstleistungen	20	3
	Betreiberverantwortung	10	2
4	Ökologie und Gebäude	55	8
	Konzepte für energieeffiziente Gebäude und erneuerbare Energie	15	3
	Energie- und Umweltmanagement	15	2
	Ökobilanzierung und Zertifizierung von Gebäuden	10	1
	Innovative Kühlungskonzepte	10	1
	Chemie und Abfall am Bau	5	1
5	Betriebswirtschaft und Management	55	8
	Unternehmensführung	10	2
	Organisation und Prozesse	10	2
	Betriebswirtschaftslehre	15	2
	Lebenszykluskostenberechnung	10	1
	Ethik	10	1
6	Property Management	55	8
	Grundlagen der Immobilienverwaltung	20	3
	Rechtliche Grundlagen	15	3
	Verträge	10	1
	Liegenschaftsbewertung	10	1
7	Digitalisierung	30	4
	Digitalisierung in Planung und Betrieb	30	4
8	Sicherheit	25	4
	ArbeitnehmerInnenschutz und Brandschutz	15	2
	Security	10	2
9	Gebäudekonzeption und -planung	55	8
	Grundlagen von Bauprojekten	10	1
	Mensch-Gebäude-Licht-Wechselwirkung	10	1
	Umbaukonzeption und -planung	20	3
	Projektarbeit Planung	15	3

B	Wahlmodule		
1	Führung und soziale Kompetenz	55	8
	Führungskompetenz und Leadership	25	4
	Führen in agilen Organisationen	10	2
	Konfliktmanagement	10	1
	Personalressourcenmanagement	10	1
2	Liegenschaftsbewertung	55	8
	Einführung in die Immobilienbewertung	35	4
	Bewertung von Spezialimmobilien	10	2
	Immobilien-Anlageprodukte	10	2
3	Gebäudesimulation	55	8
	Gebäudesimulation - Basisanwendungen I	25	3
	Gebäudesimulation in der Praxis	20	3
	Gebäudesimulation - Basisanwendungen II	10	2
4	Building Information Modeling (BIM)	55	8
	BIM Theorie	10	2
	BIM Praxis	40	5
	BIM Implementierung	5	1
5	Ökologische und ökonomische Lebenszyklusbetrachtung	55	8
	Lebenszykluskosten-Berechnung	15	2
	Ökobilanzierung und ökologische Bewertung von Gebäuden	15	2
	Software-Anwendungen	15	1
	Projektarbeit Lebenszyklusbetrachtung	10	3
6	Kreislaufwirtschaft im Hochbau (Auslandsmodul)	55	8
	Grundlagen der Kreislaufwirtschaft	10	2
	Circular Economy im Hochbau	20	3
	Cradle to Cradle (C2C) inspired projects	25	3
7	Inter- und transdisziplinäre Innovationskonzepte	55	8
	Innovative Wohn- und Finanzierungskonzepte	10	1
	Philosophische und soziologische Ansätze	10	1
	Gemeinwohlökonomie - Postwachstumsökonomie	10	2
	Utopien -Thinking out of the box	25	4
8	Inter- und transdisziplinäre Sanierungskonzepte (Auslandsmodul)	55	8
	Ganzheitliche Nutzungs-, Revitalisierungs- und Sanierungskonzepte	20	4
	Projektarbeit Sanierungskonzepte	35	4
C	Master-Thesis		
	Wissenschaftliches Arbeiten	20	2
	Master-Thesis		18
	Summe UE/ECTS	515	90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in einer Informationsbroschüre oder auf der Website kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Facility und Property Management (MSc)“ die unten genannten Leistungen zu erbringen.

Die Abschlussprüfung umfasst:

1. Mündliche oder schriftliche Prüfungen oder schriftliche Arbeiten über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1- 9 des Kerncurriculums sowie über das vereinbarte Wahlfach. Die Prüfungsart wird bei Lehgangsstart bekanntgegeben.
2. Erfolgreiche Teilnahme am Fach Wissenschaftliches Arbeiten.
3. Die Erstellung und Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur Defensio setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Real Estate Management“, „Sanierung und Revitalisierung, MSc“, „Sanierung und Revitalisierung - Planen und Entwerfen, MSc“ sowie „Building Innovation, MEng“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Facility und Property Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2019/20 in Kraft.

§ 16. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 32/2014 zugelassen wurden, können sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20. Februar 2008 oder nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 41 vom 12. August 2011 abschließen.

Diese Verordnungen treten mit Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft.

Studierende, die nach Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 32/2014 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, können sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 32/2014 abschließen.

113. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, den Studierenden umfassende Führungs- und Managementkompetenzen zu vermitteln, welche sie befähigen, Führungsaufgaben vor dem Hintergrund einer immer komplexeren und dynamischen Umwelt erfolgreich zu bewältigen. Der Lehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die Studierenden sollen auf eine neue Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Wahrnehmung ihre Führungsrolle gestärkt werden und rollenspezifische Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern und vertiefen.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in einer wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit aktuellen Führungs- und Managementthemen sowie der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf der Ebene der Person, des Teams und der Organisation.

Der Universitätslehrgang richtet sich an erfahrende Führungskräfte aller Ebenen sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

Angestrebte Lernergebnisse: AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- unterschiedliche Führungsinstrumente situationsspezifisch anzuwenden,
- das eigene Führungsverständnis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren,
- praktisch erworbene Managementkompetenzen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- individuelles Verhalten und das Verhalten von Gruppen in Organisationen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erklären und dieses Wissen in die eigene Führungsrolle zu integrieren,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen an Führungskräfte kritisch zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt im Blended Learning Modus. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester, berufsbegleitend umfasst er vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen, eine einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position im Mindestausmaß von 1 Jahr sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - (a) allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
 - (b) bei fehlender Universitätsreife mindestens 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.
- (3) die Ablegung eines Wissenstests (Inbound-Test) als Voraussetzung für die Messung der Lernergebnisse nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer. Die Studierenden müssen alle Pflichtfächer (35 ECTS) und insgesamt 35 ECTS aus den aktuell angebotenen Wahlfächern absolvieren. Die angebotenen Wahlfächer werden von der Lehrgangsleitung festgelegt und zu Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben. Darüber hinaus ist eine Master-Thesis im Umfang von 20 ECTS zu verfassen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	UE	ECTS
Pflichtfächer		35
Fundamentals of Leadership	10	2
Leadership Skills <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation, Präsentationstechnik, Rhetorik • Konfliktmanagement • Verhandlungsführung • Diversität und Cross Cultural Management 	40	7
Leadership Development <ul style="list-style-type: none"> • Führungstheorien und Führungsstile • Führungserfolg • Persönlichkeitsentwicklung und Führen der eigenen Person 	40	7
Leadership Tools <ul style="list-style-type: none"> • Führungsprozess und Führungsaufgaben • Führungsinstrumente 	40	7
Human Resource Management & Organisation	30	7
Research Methods	30	5
Wahlfächer		35
Strategisches Management	20	3,5
Change Management	20	3,5
Wissensmanagement	20	3,5
Teamarbeit und Gruppendynamik	20	3,5
Strategische Verhandlungsführung	20	3,5
Macht und Mikropolitik in Organisationen	20	3,5
Integrated Leadership and Management Simulation	20	3,5
Operational Excellence	30	7
Digital Leadership and Business Transformation	30	7
Advanced Leadership	20	3,5
Interdisziplinäre Führungsforschung	20	3,5
Organisations- und Personalpsychologie	20	3,5
Coaching für Führungskräfte	20	3,5
Gestaltung und Entwicklung von Organisationen	30	7
Personalauswahl und Personalentwicklung	30	7
Betriebliches Gesundheitsmanagement	20	3,5
Master-Thesis		20
Gesamt ECTS		90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und den Wahlfächern,
 - b) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis. Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist ein Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Leadership and Management MBA“, „Personalmanagement, Führung und Organisation MSc“, „Controlling and Financial Leadership MSc“, „Marketing und Vertrieb MSc, MBA, AE“, „Professional MBA“, „MBA in General Management Competences“, „Master in Business Administration“, „Executive MBA“.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen je nach Zulassungsdatum noch nach der 99. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juni 2009 oder nach der 205. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 63 vom 13. September 2010 oder nach der 79. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 11. Mai 2011 oder nach der 152. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 7. Juni 2013 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

114. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat das Ziel, den Studierenden grundlegende General Management Kompetenzen sowie umfassende Führungskompetenzen zu vermitteln, welche sie befähigen, Führungs- und Managementaufgaben vor dem Hintergrund einer immer komplexeren und dynamischen Umwelt erfolgreich zu bewältigen. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in einer wissenschaftlich fundierten und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Auseinandersetzung mit aktuellen Führungs- und Managementthemen sowie der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf der Ebene der Person, des Teams und der Organisation.

Der Universitätslehrgang richtet sich an erfahrende Manager und Führungskräfte sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

Angestrebte Lernergebnisse: AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erläutern,
- praktisch erworbene Managementkompetenzen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,
- theoretisches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als ManagerInnen umzusetzen,
- das eigene Führungsverhalten vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen an Führungskräfte kritisch zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt im Blended Learning Modus. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang vier Semester, berufsbegleitend umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen, eine einschlägige Berufserfahrung in

- qualifizierter Position im Mindestausmaß von 1 Jahr sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
- (c) allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, oder
- (d) bei fehlender Universitätsreife mindestens 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.
- (3) die Ablegung eines Wissenstests (Inbound-Test) als Voraussetzung für die Messung der Lernergebnisse nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm umfasst insgesamt 120 ECTS und setzt sich aus den Pflichtfächern mit 51 ECTS, den Wahlfächern A mit 35 ECTS, den Wahlfächern B mit 14 ECTS sowie der Master-Thesis mit 20 ECTS zusammen. Die angebotenen Wahlfächer werden von der Lehrgangsleitung festgelegt und zu Beginn des Lehrgangs bekanntgegeben.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	UE	ECTS
Pflichtfächer		51
Fundamentals of Leadership	10	2
Fundamentals of Management	0	3,5
Leadership Skills		
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation, Präsentationstechnik, Rhetorik • Konfliktmanagement • Verhandlungsführung • Uiversität und Cross Cultural Management 	40	7
Leadership Development		
<ul style="list-style-type: none"> • Führungstheorien und Führungsstile • Führungserfolg • Persönlichkeitsentwicklung und Führen der eigenen Person 	40	7
Leadership Tools		
<ul style="list-style-type: none"> • Führungsprozess und Führungsaufgaben • Führungsinstrumente 	40	7
Human Resource Management & Organisation	30	7
Controlling & Reporting	24	3,5

Corporate Finance	24	3,5
Marketing Management	24	3,5
Research Methods	30	5
Projektarbeit	0	2
Wahlfächer A		35
Strategisches Management	20	3,5
Change Management	20	3,5
Wissensmanagement	20	3,5
Teamarbeit und Gruppendynamik	20	3,5
Strategische Verhandlungsführung	20	3,5
Macht und Mikropolitik in Organisationen	20	3,5
Integrated Leadership and Management Simulation	20	3,5
Operational Excellence	30	7
Digital Leadership and Business Transformation	30	7
Advanced Leadership	20	3,5
Interdisziplinäre Führungsforschung	20	3,5
Organisations- und Personalpsychologie	20	3,5
Coaching für Führungskräfte	20	3,5
Gestaltung und Entwicklung von Organisationen	30	7
Personalauswahl und Personalentwicklung	30	7
Betriebliches Gesundheitsmanagement	20	3,5
Wahlfächer B		14
Fundamentals of Analytics	0	3,5
Business Ethics	24	3,5
International Business	24	3,5
Managing People	24	3,5
Managerial Economics	24	3,5
Managing Complexity & Project Management	24	3,5
Knowledge Management & Innovation	24	3,5
Business Simulation	0	7
Master-Thesis		20
Gesamt ECTS		120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und den Wahlfächern,
 - b) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis. Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist ein Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Leadership and Management MSc“, „Personalmanagement, Führung und Organisation MSc“, „Controlling and Financial Leadership MSc“, „Marketing und Vertrieb MSc, MBA, AE“, „Professional MBA“, „MBA in General Management Competences“, „General Management Akademische/r General Manager/in“, General Management College“, „Master in Business Administration“, „Executive MBA“.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen je nach Zulassungsdatum noch nach der 87. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 12. Mai 2011 oder nach der 151. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 7. Juni 2013 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

115. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interner Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird.

(2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln.

(3) Dieses Studium deckt den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung laut § 1 Abs. 1 lit.a der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl: II Nr. 140/2003 idgF) ab, welcher auch gem. § 5 der o.g. Verordnung genehmigt wurde (ZA-LSB 039.0/2003). Durch die Absolvierung der Fächer 1-5 und die positive Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 lit.a der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung erfüllt.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- a) Theorie, Methodik und Praxis der psychosozialen Beratung vergleichen, zuordnen und erklären;
- b) wesentliche Dynamiken und Zusammenhänge im Beratungsfeld differenzieren und analysieren;
- c) selbständig Beratung durchführen;

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ umfasst berufsbegleitend sechs Semester, im Vollstudium wären es 4 Semester (92 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ ist:
- Ohne Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
 - Mit Studienberechtigung der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen, wirtschaftlichen Grundausbildung oder des psychotherapeutischen Propädeutikums und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
 - oder ein human- oder sozialwissenschaftlichen Studium
 - und Mindestalter 24 Jahre
- (2) Über die Zulassung wird nach Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsführung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ umfasst 694 Unterrichtseinheiten und wird vom Department Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (akademisch)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LVA	UE	ECTS	WL
Fach 1			260	39	975
Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	75
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	50
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50
	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	50
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75

	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
Fach 2			80	13	325
Krisenintervention	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	20	3	75
Fach 3			56	5	125
Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik	Rechtliche Fragen bezogen auf Lebens- und Sozialberatung	VO	24	2	50
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
	Berufsethik und Berufsidentität	VO	16	1	25
Fach 4			78	10	250
Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachbereichen	Grundlagen I f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	VO	18	2	50
	Grundlagen II f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	EL	60	8	200
Fach 5			120	10	250
Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	24	2	50
	Praxeologie IV:	VO	24	2	50
	Praxeologie V:	VO	24	2	50
Fach 6	Supervidierte Beratungsgespräche	PR	100	10	250
Praktikum					
Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit			5	125
	Gesamt UE/ECTS/Workload		694	92	2300

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) 5 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-5:
 - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
 - Krisenintervention
 - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
 - Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachgebieten
 - Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)
- b) positiver Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich der psychosozialen Beratung
- c) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum (Fach 6)
Vor Abschluss des Praktikums sind zusätzlich nachzuweisen (und nicht im Lehrgangsbeitrag enthalten):
 - (i) 30 Std. Einzelselbsterfahrung, die den Erfordernissen einer beratungsspezifischen Ausbildung entsprechen,
 - (ii) 750 Std. Praktikum im Sinne der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung ergänzend zu Fach 5. Davon mindestens: 10 Std. Einzelsupervision, 90 Std. Gruppensupervision, zu den oben angeführten 100 supervidierten Beratungsgesprächen und weiteren protokollierten Beratungsstunden. Und maximal: 550 Stunden Peergruppen, Mitarbeit in beratungsspezifischen Einrichtungen, Leitung oder Assistenz bei beratungsspezifischen Veranstaltungen.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung (§ 12) ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Psychosoziale Beraterin / Akademischer Psychosozialer Berater“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.